

Änderungen in ALF-EFZ & ALF-OPTIFI durch die Verbraucherkreditrichtlinie

Das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie tritt zum 11. Juni 2010 in Kraft. Es ändert u. a. das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und die Preisangabenverordnung (PAngV). Hier lesen Sie die Auswirkungen auf die ALF-Software.

Das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie erfasst in seinem Anwendungsbereich alle entgeltlichen Verbraucherdarlehensverträge einschließlich Überziehungskrediten und geduldeten Überziehungen. Kredite unter 200 EUR, zinsfreie Darlehen und Förderkredite fallen nicht unter das Gesetz. Für grundpfandrechtlich gesicherte Darlehen besteht eine Ausnahme: Die neuen Beendigungsvoraussetzungen gelten hier nicht. Auch die neuen Vorgaben für die Ermittlung der Vorfälligkeitsentschädigung finden auf grundpfandrechtlich gesicherte Darlehen keine Anwendung.

Vorvertragliche Informationspflicht

Das Gesetz führt für Verbraucherdarlehensverträge umfangreiche vorvertragliche Informations- und Erläuterungspflichten ein. Dafür gibt es europaweit geltende Muster, die dem Verbraucher einen Konditionenvergleich ermöglichen:

- Anlage 3: EU-Standardinformation für Verbraucherkredite
- Anlage 4: EU-Verbraucherinformationen für Überziehungskredite/Umschuldungen
- Anlage 5: EU-Verbraucherinformationen für Immobiliendarlehensverträge

In ALF-EFZ und ALF-OPTIFI werden alle drei beschriebenen Anlagen angeboten. Die in der Software erfassten **Daten werden automatisiert in die gewählte EU-Information** übernommen. Für zusätzlich notwendige Erfassungen werden separate Erfassungsfenster angeboten. Die vorvertraglichen Informationen sind wahlweise separat oder inkl. Tilgungsplan druckbar.



Umsetzung in ALF-OPTIFI:

The screenshot shows the ALF-OPTIFI 32-bit Version 1.06 interface. The main window displays loan parameters for an annuity loan (Annuitätendarlehen). Key data points include: Darlehensbetrag/Auszahlung of 89,832.00 EUR, monthly payments of 529.31 EUR, and an effective interest rate of 6.42%. The interface includes various tabs like 'AD-Hauptmaske', 'Gebühren', and 'Zins/Tilgungssätze'. A sidebar on the left shows a tree view of calculation variants.

Bild ALF-OPTIFI: Beispiel Annuitätendarlehen



Umsetzung in ALF-EFZ:

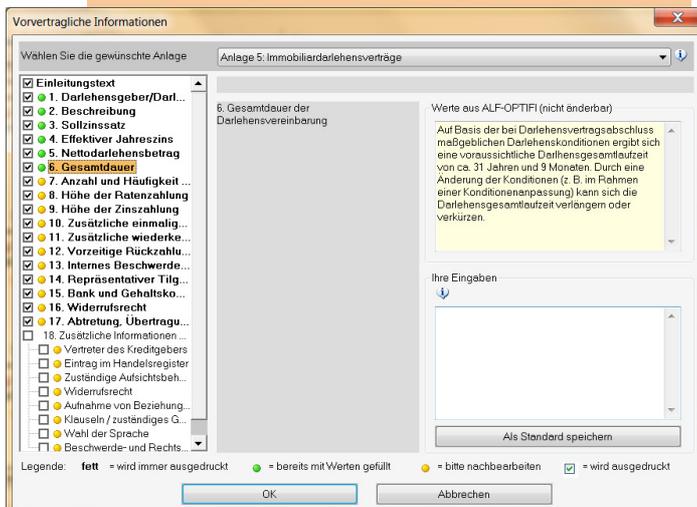
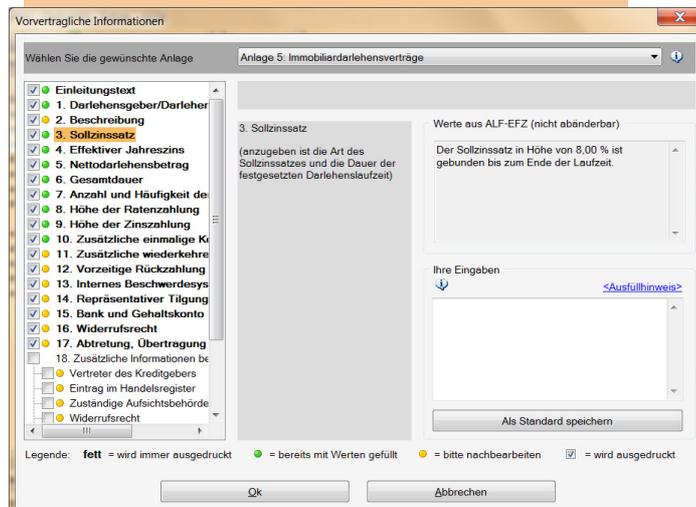
The screenshot shows the ALF-EFZ 32-bit Darlehen und mehr, Version 2.00 interface. It displays a detailed view of loan parameters for an annuity loan. Key data points include: Darlehensbetrag of 100,056.00 EUR, monthly payments of 1,000.00 EUR, and an effective interest rate of 8.300%. The interface features a 'Hauptmaske' with various input fields for interest rates, fees, and payment schedules. A sidebar on the left shows a tree view of calculation variants.

Bild ALF-EFZ: Beispiel Annuitätendarlehen

In den Darlehensfenstern gibt es den neuen Button <vorvertragliche Info>. Über diesen Button gelangen Sie, ohne Ausgabe eines Tilgungsplans, direkt zur vorvertraglichen Info. Verwenden Sie den Button <Tilgungsplan> für die Ausgabe des Tilgungsplans mit oder ohne vorvertragliche Info.

Umsetzung in ALF-OPTIFI:

Umsetzung in ALF-EFZ:

ALF-OPTIFI: Vorvertragliche Informationen

ALF-EFZ: Vorvertragliche Informationen

Ein Klick auf <vorvertragliche Info> öffnet dieses Fenster. Wählen Sie zuerst oben die Anlage:

- Anlage 3: EU-Standardinformation für Verbraucherkredite
- Anlage 4: Überziehungskredite
- Anlage 4: Umschuldungen
- Anlage 5: Immobiliardarlehensverträge

Laut Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, Artikel 247 § 2 ist grundsätzlich die Anlage 3: EU-Standardinformation für Verbraucherkredite zu verwenden. Ausnahmen gelten für

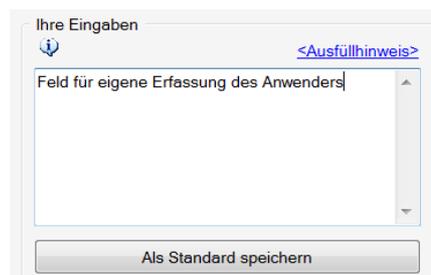
- Verträge gemäß BGB § 495 Abs. 3 Nr. 1 oder BGB § 504 Abs. 2 (Darlehen mit Widerrufsrecht, Überziehungskredite, Umschuldungen). Bitte verwenden Sie für diese Verträge die Anlage 4.
- Verträge gemäß BGB § 503 (Immobiliardarlehensverträge). Bitte verwenden Sie die Anlage 5.

Im Menü links sehen Sie die Struktur der gewählten Anlage. Wählen Sie links einen Menüpunkt, werden rechts die Inhalte angezeigt. Diese variieren je nach der gewählten Anlage.

Alle Bereiche, die mit einem Häkchen versehen sind, werden ausgedruckt. Die **fett** dargestellten Bereiche müssen immer ausgedruckt werden.

Dort ist das Häkchen deshalb nicht entfernbar. In den Bereichen, die mit den grünen Punkt ● versehen sind, sind bereits Daten aus der ALF-EFZ Berechnung übernommen. In den mit gelbem Punkt ● gekennzeichneten Bereichen muss noch eine Nachbearbeitung bzw. Erfassung erfolgen.

Im Feld „Ihre Eingaben“ erfassen Sie freien Text, der in den betreffenden Bereich der vorvertraglichen Information aufgenommen wird. Falls dieser Text bei allen oder mehreren Darlehensformen immer automatisch vorbelegt werden soll, können Sie den Text durch Klick auf den Button <Als Standard speichern> dauerhaft vorbelegen. Um diese Vorbelegung zu löschen, lassen Sie bitte das Textfeld leer und betätigen erneut den Button <Als Standard speichern>. <OK> öffnet die Druckvorschau.



Ein Klick auf <Ausfüllhinweise> zeigt Ihnen die offiziellen Ausfüllhinweise für dieses Feld.

Bitte prüfen Sie generell alle Bereiche des Formulars „vorvertragliche Information“, da auch in den bereits mit Daten gefüllten Bereichen evtl. noch zusätzliche Erfassungen gesetzlich notwendig sind.



 **Umsetzung in ALF-OPTIFI:**

Tilgungsplan wählen

Tilgungsplan inkl. vorvertragliche Information
 Tilgungsplan ohne vorvertragliche Information

Art des Plans

Einzelübersicht Jahresübersicht

Laufzeit

Gesamtlaufzeit des Darlehens
 beliebige Dauer Jahre

Seitennummer ausgeben
 Institutsname auf jeder Seite am unteren Rand ausgeben
 Erwerbename auf jeder Seite am unteren Rand ausgeben

Berechnung für Herrn Bernd Beispiel und Frau Beate

ALF-OPTIFI: Dialog Tilgungsplan

Umsetzung in ALF-EFZ: 

Ergänzende Angaben zum Tilgungsplan

Art:

Umfang:

Laufzeit:

Zusatzangaben:

Zahlbetrag ausweisen
 Sonderzahlungen im Kopf des Tilgungsplans ausweisen

ALF-EFZ: Dialog Tilgungsplan

Ein Klick auf den Button <Tilgungsplan> öffnet das Fenster „Tilgungsplan“.

Wählen Sie zuerst die Art des Tilgungsplans:

- Tilgungsplan inkl. vorvertragliche Information
- Tilgungsplan ohne vorvertragliche Information

Je nach Auswahl ändern sich die angebotenen Auswahlmöglichkeiten der unteren Felder.

Die grau dargestellten Auswahlen sind nicht änderbar.

Haben Sie „Tilgungsplan inkl. vorvertragliche Information“ gewählt und betätigen den <OK>-Button, wird das Fenster „vorvertragliche Informationen“ (siehe vorige Seite) geöffnet.

Bei „Tilgungsplan ohne vorvertragliche Information“ führt ein <OK> direkt in die Druckvorschau.

Ein Klick auf den Button <Tilgungsplan> öffnet das Fenster „Tilgungsplan“.

Wählen Sie zuerst die Art des Tilgungsplans:

- Einzeltilgungsplan inkl. vorvertragliche Information
- Einzeltilgungsplan ohne vorvertragliche Information
- Gesamtilgungsplan (mehrere Darlehen zusammengefasst)

Je nach Auswahl ändern sich die angebotenen Auswahlmöglichkeiten der unteren Felder.

Die grau dargestellten Auswahlen sind nicht änderbar.

Haben Sie „Einzeltilgungsplan inkl. vorvertragliche Information“ gewählt und betätigen den <OK>-Button, wird das Fenster „vorvertragliche Informationen“ (siehe vorige Seite) geöffnet.

Bei allen anderen Tilgungsplanarten führt ein <OK> direkt in die Druckvorschau.

Beispielausdruck einer vorvertraglichen Information aus ALF-EFZ und ALF-OPTIFI:

Europäisches Standardisiertes Merkblatt	
Inhalt	Beschreibung
Einleitungstext	Diese Angaben stellen kein rechtsverbindliches Angebot dar. Die Angaben werden nach Treu und Glauben zur Verfügung gestellt und sind eine genaue Beschreibung des Angebots, das das Kreditinstitut unter aktuellen Marktbedingungen und auf der Basis der vom Kunden bereitgestellten Informationen machen würde. Es sollte allerdings beachtet werden, dass sich die Angaben je nach Marktentwicklung ändern können. Die Aushändigung dieses Informationsmerkblattes verpflichtet den Darlehensgeber nicht automatisch zur Darlehensbewilligung.
1. Darlehensgeber und eventuell Darlehensvermittler	ALF AG - SEMINARVERSION Liebigstr. 23 74211 Leingarten Telefon: 07131-90650 Telefax: 07131/9065-56 info@alfag.de www.alfag.de
2. Beschreibung	Hier steht Ihre Beschreibung des Darlehens.
3. Sollzinssatz (anzugeben ist die Art des Sollzinssatzes und die Dauer der festgesetzten Darlehenslaufzeit)	Der Sollzinssatz in Höhe von 8,00 % ist gebunden bis zum Ende der Laufzeit. Feld für eigene Erfassung des Anwenders
4. Effektiver Jahreszins Gesamtkosten ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz des Gesamtkreditbetrags	8,30 %
5. Nettodarlehensbetrag und Währung	100.000,00 EUR
6. Gesamtdauer der Darlehensvereinbarung	Auf Basis der bei Darlehensvertragsabschluss maßgeblichen Darlehenskonditionen ergibt sich eine voraussichtliche Darlehensgesamtlaufzeit von ca. 12 Jahr und 4 Monaten. Durch eine Änderung der Konditionen (z. B. im Rahmen einer Konditionenanpassung) kann sich die Darlehensgesamtlaufzeit verlängern oder verkürzen.

BGB § 491a Vorvertragliche Informationspflichten bei Verbraucherdarlehensverträgen

(1) Der Darlehensgeber hat den Darlehensnehmer bei einem Verbraucherdarlehensvertrag über die sich aus Artikel 247 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ergebenden Einzelheiten in der dort vorgesehenen Form zu unterrichten.

Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Artikel 247 Informationspflichten bei Verbraucherdarlehensverträgen, entgeltlichen Finanzierungshilfen und Darlehensvermittlungsverträgen - § 2 Muster

(1) Die Unterrichtung hat unter Verwendung der Europäischen Standardinformation für Verbraucherkredite gemäß dem Muster in Anlage 3 zu erfolgen, wenn nicht ein Vertrag gemäß § 495 Abs. 3 Nr. 1, § 503 oder § 504 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgeschlossen werden soll.

(2) Soll ein Vertrag der in § 495 Abs. 3 Nr. 1 oder § 504 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art abgeschlossen werden, kann der Darlehensgeber zur Unterrichtung die Europäische Verbraucherkreditinformation gemäß dem Muster in Anlage 4 verwenden. Bei Verträgen gemäß § 503 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Darlehensgeber das Europäische Standardisierte Merkblatt gemäß dem Muster in Anlage 5 verwenden.

Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Artikel 247 Informationspflichten bei Verbraucherdarlehensverträgen, entgeltlichen Finanzierungshilfen und Darlehensvermittlungsverträgen - § 3 Inhalt der vorvertraglichen Information

(1) Die Unterrichtung vor Vertragsschluss muss folgende Informationen enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des Darlehensgebers,
2. die Art des Darlehens,
3. den effektiven Jahreszins,
4. den Nettodarlehensbetrag,
5. den Sollzinssatz,
6. die Vertragslaufzeit,
7. Betrag, Zahl und Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen,
8. den Gesamtbetrag,
9. die Auszahlungsbedingungen,
10. alle sonstigen Kosten, insbesondere in Zusammenhang mit der Auszahlung oder der Verwendung eines Zahlungsauthentifizierungsinstruments, mit dem sowohl Zahlungsvorgänge als auch Abhebungen getätigt werden können, sowie die Bedingungen, unter denen die Kosten angepasst werden können,
11. den Verzugszinssatz und die Art und Weise seiner etwaigen Anpassung sowie gegebenenfalls anfallende Verzugskosten,
12. einen Warnhinweis zu den Folgen ausbleibender Zahlungen,
13. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts,
14. das Recht des Darlehensnehmers, das Darlehen vorzeitig zurückzuzahlen,
15. die sich aus § 491a Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergebenden Rechte,
16. die sich aus § 29 Abs. 7 des Bundesdatenschutzgesetzes ergebenden Rechte.

(2) Gesamtbetrag ist die Summe aus Nettodarlehensbetrag und Gesamtkosten. Nettodarlehensbetrag ist der Höchstbetrag, auf den der Darlehensnehmer aufgrund des Darlehensvertrags Anspruch hat. Die Gesamtkosten und der effektive Jahreszins sind nach § 6 der Preisangabenverordnung zu berechnen.

(3) Der Gesamtbetrag und der effektive Jahreszins sind anhand eines repräsentativen Beispiels zu erläutern. Dabei sind sämtliche in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einfließenden Annahmen anzugeben und die vom Darlehensnehmer genannten Wünsche zu einzelnen Vertragsbedingungen zu berücksichtigen. Der Darlehensgeber hat darauf hinzuweisen, dass sich der effektive Jahreszins unter Umständen erhöht, wenn der Verbraucherdarlehensvertrag mehrere Auszahlungsmöglichkeiten mit unterschiedlichen Kosten oder Sollzinssätzen vorsieht und die Berechnung des effektiven Jahreszinses auf der Vermutung beruht, dass die für die Art des Darlehens übliche Auszahlungsmöglichkeit vereinbart werde.

(4) Die Angabe zum Sollzinssatz muss die Bedingungen und den Zeitraum für seine Anwendung sowie die Art und Weise seiner Anpassung enthalten. Ist der Sollzinssatz von einem Index oder Referenzzinssatz abhängig, sind diese anzugeben. Sieht der Verbraucherdarlehensvertrag mehrere Sollzinssätze vor, sind die Angaben für alle Sollzinssätze zu erteilen. Sind im Fall des Satzes 3 Teilzahlungen vorgesehen, ist anzugeben, in welcher Reihenfolge die ausstehenden Forderungen des Darlehensgebers, für die unterschiedliche Sollzinssätze gelten, durch die Teilzahlungen getilgt werden.

Vorzeitige Darlehensablösung

Im Vergleich mit der bisherigen Vorfälligkeitsentschädigung des BGB § 490 Abs. 2 Satz 3, ist der Anspruch aus BGB § 502 auf folgende Höchstbeträge begrenzt:

- **1 Prozent des vorzeitig zurückgezahlten Betrages** (0,5 Prozent, wenn der Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung weniger als ein Jahr beträgt)
- den Betrag der Sollzinsen, den der Darlehensnehmer in dem Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung entrichtet hätte.

Umsetzung in ALF-EFZ:



Im Fenster der Vorfälligkeitsentschädigung gibt es die neue Abfrage, ob es sich um ein grundpfandrechtlich gesichertes Verbraucherdarlehen handelt.

Setzen Sie in der Zeile „Verbraucherdarlehen, das nicht grundpfandrechtlich gesichert ist“ das Häkchen, erfolgt keine Kappung. Ist das Häkchen nicht gesetzt, prüft ALF-EFZ, ob eine Kappung erforderlich ist.

Die unten abgebildete Erläuterung erfolgt bei jeder Ausgabe einer Vorfälligkeitsentschädigung, unabhängig davon, ob die Kappung greift.

ALF-EFZ: Vorfälligkeitsentschädigung Annuitätendarlehen

Das zum 11. Juni 2010 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie ändert u. a. das Bürgerliche Gesetzbuch. BGB §502 beschränkt die Vorfälligkeitsentschädigung in der Höhe. Dabei darf die Vorfälligkeitsentschädigung für nicht grundpfandrechtlich gesicherte Verbraucherdarlehen die folgenden Beträge nicht überschreiten:

- 1 Prozent bzw., wenn der Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung weniger als ein Jahr beträgt, 0,5 Prozent des vorzeitig zurückgezahlten Betrags.
- den Betrag der Sollzinsen, den der Darlehensnehmer im Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung entrichtet hätte. Diese gesetzlich vorgeschriebene Kappung wird geprüft und in der ausgewiesenen Vorfälligkeitsentschädigung berücksichtigt.

Diese Kappung gilt **nicht für grundpfandrechtlich abgesicherte Verbraucherdarlehen**.

Setzen Sie das Häkchen in der Zeile „Verbraucherdarlehen, das nicht grundpfandrechtlich gesichert ist“ bitte nicht, wenn:

- der **Darlehensnehmer Nichtverbraucher** ist oder
- der **Darlehensnehmer Verbraucher** & das Darlehen **grundpfandrechtlich gesichert** ist.

Umsetzung in ALF-EFZ:



ALF AG
Allee 12 74000 Musterstadt Telefon: 07131/9065-0 Telefax: 07131/9065-56 Homepage: www.hauptstelle.de (USt-IdNr. DE1704)

25.03.2010	3. Blatt
Annuitätendarlehen	EUR 36.000,00

Ermittlung der Vorfälligkeitsentschädigung	
Zinsverschlechterungsschaden	751,57 EUR
abzüglich abgezinsten ersparte Risiko-Vorsorge	0,02 % 4,69 EUR
abzüglich abgezinsten eingesparten Verwaltungskosten	5,11 EUR / monatlich 176,35 EUR
zuzüglich Entgelt für Durchführung der Berechnung / Verwaltungsaufwand	200,00 EUR
Vorfälligkeitsentschädigung	770,53 EUR
<p>Die errechnete Vorfälligkeitsentschädigung übersteigt die laut BGB §502 vorgeschriebene Höchstgrenze für nicht grundpfandrechtlich gesicherte Verbraucherdarlehen.</p> <p>Es erfolgt eine Kappung der errechneten Vorfälligkeitsentschädigung auf 1% des vorzeitig zurückgezahlten Betrags.</p>	
neue, gekappte Vorfälligkeitsentschädigung	168,77 EUR
zuzüglich 19% USt (USt-IdNr: DE1704)	32,07 EUR
zuzüglich Restdarlehen (inkl. nicht abgerechneter Zinsen) am 11.01.2012	(*) 26.877,16 EUR
Ablösebetrag gesamt	27.078,00 EUR

(*) = Das Restdarlehen enthält den nicht ausgeschöpften Sonderzahlungsbetrag von 10.000,00 EUR

Im Bild oben sehen Sie, wie die Kappung der Vorfälligkeitsentschädigung in ALF-EFZ dargestellt wird. Bei diesem nicht grundpfandrechtlich gesicherten Verbraucherdarlehen wird das Vorfälligkeitsentgelt auf 1% des vorzeitig zurückgezahlten Betrags gekürzt.

BGB § 502 Vorfälligkeitsentschädigung

(1) ... Die Vorfälligkeitsentschädigung darf folgende Beträge jeweils nicht überschreiten:

1. 1 Prozent beziehungsweise, wenn der Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung weniger als ein Jahr beträgt, 0,5 Prozent des vorzeitig zurückgezahlten Betrags,
2. den Betrag der Sollzinsen, den der Darlehensnehmer in dem Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung entrichtet hätte.

BGB § 503 Immobiliendarlehensverträge

(1) § 497 Abs. 2 und 3 Satz 1, 2, 4 und 5 sowie die §§ 499, 500 und 502 sind nicht anzuwenden auf Verträge, bei denen die Zurverfügungstellung des Darlehens von der Sicherung durch ein Grundpfandrecht abhängig gemacht wird und zu Bedingungen erfolgt, die für grundpfandrechtlich abgesicherte Verträge und deren Zwischenfinanzierung üblich sind; ...

Neue Begriffsdefinitionen

Geändert werden ein paar Begriffsdefinitionen, mit denen jedoch keine inhaltlichen Änderungen verbunden sind. In BGB §§ 488 und 490 wird der Begriff „Rückerstattung“ durch „**Rückzahlung**“ ersetzt. Außerdem werden die Begriffe „Zinssatz“ (BGB §§ 489, 490, 492, 493) und „Jahreszins“ (BGB § 491) durch „**Sollzinssatz**“ ersetzt. Dementsprechend wird der Begriff „Zinsbindung“ (BGB §§ 489, 493) durch „**Sollzinsbindung**“ ersetzt. Auf den Begriff „anfänglicher effektiver Jahreszins“ (BGB § 507) wird verzichtet. Die neue Bezeichnung ist einfach „**effektiver Jahreszins**“.



Umsetzung in ALF-OPTIFI:

Bild ALF-OPTIFI: Beispiel Annuitätendarlehen



Umsetzung in ALF-EFZ:

Bild ALF-EFZ: Beispiel Annuitätendarlehen

In den Darlehensfenstern wurden die neuen Begriffsbezeichnungen verwendet. Der ehemalige „Nominalzins“ ist jetzt als „Sollzins“ bezeichnet. Äquivalent dazu gibt es die „Sollzinsbindung“.

Die Begriffe „Sollzins“ und „Sollzinsbindung“ finden Sie jetzt auch in den relevanten Auswertungen, hier z. B. im Kopf eines Tilgungsplans.

Annuitätendarlehen		Tilgungsplan		EUR 100.056,00	
Darlehensbetrag	EUR	100.056,00	Effektivzins p.a. (PAngV)	%	8,300
Nettodarlehen	EUR	100.000,00	Sollzins	%	8,00
Auszahlung	%	100,00	Bearbeitungskosten	%	0,00
Anfangstilgung	%	3,99328	Ratenhöhe	EUR	1.000,00
Auszahlung	am	30.09.2004	Sollzins nach Sollzinsbindung	%	6,00
Ende der Sollzinsbindung	am	30.09.2014	Rate nach Sollzinsbindung	EUR	958,55
1. Ratenzahlung	am	30.10.2004	Ratenzahlung		monatlich
1. Tilgungsverrechnung	am	30.10.2004	Tilgungsverrechnung		monatlich
1. Zinsabrechnung	am	30.10.2004	Zinsabrechnung		monatlich
Bereitstellungszinssatz (p.a.)	%	3,00	Wertermittlungskosten	EUR	1,00
Restkreditversicherung	EUR	55,00			

BGB § 489 (5)

Sollzinssatz ist der gebundene oder veränderliche periodische Prozentsatz, der pro Jahr auf das in Anspruch genommene Darlehen angewendet wird. Der Sollzinssatz ist gebunden, wenn für die gesamte Vertragslaufzeit ein Sollzinssatz oder mehrere Sollzinssätze vereinbart sind, die als feststehende Prozentzahl ausgedrückt werden. Ist für die gesamte Vertragslaufzeit keine Sollzinsbindung vereinbart, gilt der Sollzinssatz nur für diejenigen Zeiträume als gebunden, für die er durch eine feste Prozentzahl bestimmt ist.